



Statuten

Name und Sitz

1. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz befindet sich am Wohnort des/der aktiven Präsidenten/Präsidentin.
3. Das Papier- und Digitalarchiv wird im Münzkabinett Winterthur aufbewahrt.

Ziele

4. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen vereint Archäolog/-innen, Historiker/-innen und Numismatiker/-innen, die sich mit antiken, mittelalterlichen und modernen Fundmünzen und verwandten Objekten befassen.
5. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen fördert den Informationsaustausch durch Tagungen, Publikationen und andere geeignete Mittel.
6. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen ist Ansprechpartner für Behörden und Institutionen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.

Gemeinnützigkeit

7. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen ist ein gemeinnütziger Verein, der keine kommerziellen Ziele verfolgt und daher keinen Gewinn anstrebt.

Mitglieder

8. Mitglieder sind natürliche Personen.
9. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen des statutengemässen Zwecks ausübt.
10. Neue Mitglieder werden von der Generalversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstands aufgenommen.
11. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.
12. Der Ausschluss aus dem Verein liegt in der Kompetenz der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und muss nicht begründet werden.
13. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.

Organe

14. Die Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer/-innen. Sie arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Entschädigung. In Ausnahmefällen kann der Vorstand effektive Ausgaben und Kosten entschädigen.

Vorstand

15. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung ernannt werden; er konstituiert sich selbst.
16. Jedes Vorstandsmitglied wird für drei Jahre gewählt, wobei drei Wiederwahlen zulässig sind. Ehemalige Vorstandsmitglieder können nach einem Unterbruch von mindestens drei Jahren wiedergewählt werden.
17. Der Verein wird gegenüber Dritten durch den/die Präsident/-in und ein weiteres Mitglied des Vorstands rechtsgültig vertreten. Der/die Präsident/-in informiert den gesamten Vorstand über alle Massnahmen, die den Verein verpflichten.

Generalversammlung

18. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, aber der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder kann innerhalb von drei Monaten die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.
19. Die Einladung und die Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus zugestellt, wobei individuelle Anträge mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten sind.
20. Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung zugehen und werden den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt.
21. Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge fest.
22. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Kontrolle der Konten

23. Zwei Revisoren/Revisorinnen werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Sie prüfen jährlich die Konten des Vereins und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht, den sie vorab dem Vorstand mitteilen. Die Revisoren/Revisorinnen können wiedergewählt werden.

Wissenschaftliche Tätigkeit

24. Mindestens einmal im Jahr organisiert der Vereinsvorstand ein Kolloquium oder eine wissenschaftliche Arbeitssitzung.
25. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen fördert die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Fundmünzen.

Finanzen

26. Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen und Zuschüssen. Der Höchstbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt Fr. 50.

Verantwortung

27. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Schlussbestimmungen

28. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
29. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses Vermögen muss für Zwecke ähnlicher Art verwendet werden.

Diese Statuten wurden an der ersten ordentlichen Generalversammlung am 27. Februar 1986 in Bern angenommen. Änderungen wurden von der Generalversammlung am 1 März 1991 in Bern, am 5.

März 2004 in Baden, am 13. März 2015 in Bern und 8. März 2024 in Lausanne genehmigt. Bei Unklarheiten oder technischen Fragen zu den Statuten ist die schriftliche Fassung in französischer Sprache massgebend